

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Vorlage  
des  
Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Generalsynode von 1894.

Entwurf  
eines kirchlichen Gesetzes.

Die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren  
betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Gebühren, welche seither nach Herkommen oder ausdrücklicher Festsetzung den Geistlichen für die Amtshandlungen der Taufe, Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), Trauung und Beerdigung zustanden, können von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen kirchlichen Mitteln den Geistlichen zu gewährende Entschädigung zur Ablösung gebracht werden.

Artikel 2.

Die Entschädigung hat in einer jährlichen Rente zu bestehen.

Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den Jahren 1890 bis einschließlich 1894 in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchlichen Amtshandlungen (Art. 1) und der Durchschnittsbetrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Gebühren zu ermitteln.

Dieser Durchschnittsbetrag ist als Mindestmaß bei der Bestimmung der Entschädigungsrente zu Grund zu legen.

#### Artikel 3.

Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von den Beteiligten (von der kirchlichen Gemeindevertretung und von den Geistlichen) eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden.

#### Artikel 4.

Die Beschlüsse der Vertretung der Kirchengemeinde (Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung) über Aufhebung der Gebühren, über die Festsetzung der Entschädigungsrente, über die Art der Aufbringung und über die Verteilung derselben unter mehrere bezugsberechtigte Geistliche einer Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Letzterer hat vor seiner Entschließung auch die beteiligten Geistlichen zu hören.

#### Artikel 5.

Nachdem eine Entschädigung festgesetzt ist, dürfen die Geistlichen für die in Art. 1 erwähnten Amtshandlungen Gebühren oder Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht mehr annehmen. Gegeben zc.